

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen vom 23.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

1. Allgemeines

Die Aula am Berliner Ring, der Schelmenturm, die Räume der VHS, die Räume des Sojus 7 und das Ulla- Hahn-Haus können auf Antrag gegen Entgelt angemietet werden.

Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sind

- für die Aula am Berliner Ring, den Schelmenturm und das Ulla-Hahn-Haus die Kulturverwaltung und
- die Räume des Sojus 7 das Sojus 7
- die Räume der VHS die VHS

der Stadt Monheim am Rhein zuständig.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der Vermieterin wird privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des hierzu schriftlich abzuschließenden Nutzungsvertrags, der weitere Einzelheiten regelt.

2. Zustandekommen des Mietverhältnisses

Nutzungsverträge über die Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Aus einer Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam. § 305 b BGB bleibt unberührt.

3. Entgeltspflicht

Für die vertragliche Überlassung der Aula am Berliner Ring, des Schelmenturms, der Räume der VHS, des Sojus 7 und des Ulla-Hahn-Hauses an Benutzer zur Durchführung eigener Veranstaltungen erhebt die Stadt ein Entgelt.

Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem gegenüber die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend des Nutzungsvertrages erlaubt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Entgeltsätze

Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, Schließdienste, die anteiligen Kosten für den Verwaltungsaufwand, anteilige Unterhaltskosten sowie die grundsätzliche Raumnutzung abgedeckt. Alle nachfolgend genannten Zeiten verstehen sich inklusive Auf- und Abbau sowie sonstige Vor- und Nachbereitung.

4.1 Aula am Berliner Ring

Die Entgelte für die Nutzung der Aula einschließlich des Foyers werden in nachstehender Höhe festgesetzt:

a) Aula und Foyer bis 4 Stunden	1.600,00 €
b) Tagessatz (bis 12 Stunden)	2.400,00 €
c) Flügelnutzung	250,00 €

pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

a) Aula und Foyer bis 4 Stunden	400,00 €
b) Tagessatz (bis 12 Stunden)	600,00 €
c) Flügelnutzung	250,00 €

pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 % des Tagessatzes berechnet.



4.2 Schelmenturm

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Schelmenturms werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------|------------|
| a) Trauungen der Stadt Monheim am Rhein bis zwei Stunden | 600,00 € |
| jede weitere angefangene Stunde | 100,00 € |
| b) Veranstaltungen bis vier Stunden | 600,00 € |
| Tagessatz | 1.000,00 € |

Flügelnutzung 250,00 €
pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrts-
pflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe fest-
gesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Veranstaltungen bis vier Stunden | 300,00 € |
| Tagessatz | 500,00 € |

b) Flügelnutzung 250,00 €
pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 %
des Tagessatzes berechnet.

4.3 Räume der VHS

Die Entgeltsätze für die Nutzung der Räume der VHS werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| a) Saal bis vier Stunden | 300,00 € |
| Tagessatz | 600,00 € |
| b) Saal mit Thekennutzung im Foyer bis vier Stunden | 400,00 € |
| Tagessatz | 800,00 € |

c) Flügelnutzung 200,00 €
pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| d) Pro Computerraum bis vier Stunden | 120,00 € |
|--------------------------------------|----------|



Tagessatz	160,00 €
e) Pro Unterrichtsraum bis vier Stunden	80,00 €
Tagessatz	100,00 €

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrts-
pflege, der örtlichen Vereine und Parteien stehen die Räumlichkeiten in der VHS entgeltfrei
zur Verfügung.

4.4 Sojus 7

a)

Saal	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht-kommerzielle Ver- anstaltungen ortsansässiger Organisationen (Kirchenge- meinden, freie Wohlfahrts- pflege, Vereine, Parteien)
Grundmiete (inkl. Fachkraft)	1.200 €	800 €	500 €
Optional: je weitere Fachkraft für Veran- staltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	400 €	200 €	100 €

Optional:

Bei bestuhlten Veranstaltungen wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Ab-
bau veranschlagt.

Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.

Spülmaschinen (soweit verfügbar) können im Café oder der Gastronomieküche verwen-
det werden. Die zusätzlichen Mietkosten belaufen sich auf 50 € (kleine Maschine für Gläser
etc.), bzw. 100 € (für Geschirr etc.). Die benutzen Thekenbereiche bzw. Küchenbereiche
müssen gemäß der geltenden Hygienevorschrift gereinigt werden.

Mietbedingungen:

In der Grundmiete ist die fest installierte Licht- und Tonanlage, sowie die mobilen Theken
und Kühlräume enthalten. Der Saal kann nur mit technischer Betreuung vermietet wer-



den; diese ist in der Grundmiete inkludiert. Eine detaillierte Absprache über den technischen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die Mieterin bzw. der Mieter kann verpflichtet werden, einen Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der genaue Umfang wird im Vorgespräch mit dem Sojus 7 ermittelt und vertraglich festgesetzt. Die Kosten trägt die Mieterin bzw. der Mieter.

Seitens der Mieterin/ des Mieters ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen.

Der Saal wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Müll muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 400 € hinterlegt und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

b)

Café	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht-kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen (Kirchengemeinden, freie Wohlfahrts-pflege, Vereine, Parteien)
Grundmiete (inkl. sachkundige Aufsichtsperson)	600 €	400 €	300 €
Optional: Fachkraft für Veranstaltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	150 €	100 €	50 €

Optional:

Bei einer bestuhlten Veranstaltung wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Abbau veranschlagt. Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.



Mietbedingungen:

Das Café wird nach Bedarf mit einer Betreuung (Sachkundige Aufsichtsperson) seitens des Sojus 7 vermietet. Diese ist im Grundmietpreis inkludiert. In der Grundmiete ist auch die Theke und die fest installierte Licht- und Tonanlage enthalten.

Eine detaillierte Absprache über den technischen und personellen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Seitens der Mieterin bzw. des Mieters ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen.

Das Café wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Abfall muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € hinterlegt und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

c)

Nutzung Gastronomie-Küche	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht- kommerzielle Veran- staltungen ortsansässiger Organi- sationen (Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtspflege, Vereine, Parteien)
	400 €	300 €	200 €

Mietbedingungen:

Die Gastronomieküche unterliegt besonderer hygienischer Bestimmungen. Sie kann nur benutzt werden, wenn Nachweise zur entsprechenden Eignung der Nutzenden oder der durch sie beauftragten Personen vorliegen.

Nach Absprache kann das Kücheninventar genutzt werden. Bei Schäden am Kücheninventar ist die Mieterin/ der Mieter voll haftbar und ersetzt beschädigte Geräte oder Gegenstände.

Die Küche muss entsprechend der Hygienevorschriften gereinigt werden. Hierzu findet eine Vorbesprechung statt. Müll muss eigenständig entsorgt werden.



Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € deponiert und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

d)

Scheune/Freiraum	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für Non-Profit- Organisationen, Ehrenamt, Vereine oder vergleichbare Organisationen
Grundmiete (inkl. sachkundige Aufsichtsperson)	600 €	400 €	300 €
Optional: Fachkraft für Veranstaltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	150 €	100 €	50 €

Optional:

Bei bestuhlten Veranstaltung wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Abbau veranschlagt. Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.

Mietbedingungen:

Die Scheune wird mit einer Betreuung (Sachkundige Aufsichtsperson) seitens des Sojus 7 vermietet - diese Aufsichtsperson ist im Grundmietpreis inkludiert. In der Grundmiete ist auch die Theke enthalten.

Eine detaillierte Absprache über den technischen und personellen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Seitens der Mieterinnen / Mieter ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen.

Die Scheune wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Müll muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € deponiert und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.



4.5 Ulla-Hahn-Haus

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Ulla-Hahn-Hauses werden wie folgt festgesetzt, wobei die Nutzungsdauer auf max. acht Stunden begrenzt ist:

- | | |
|---------------------------------------------|------------|
| a) Veranstaltungen im Saal bis vier Stunden | 600,00 € |
| Tagessatz | 1.000,00 € |

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrts-
pflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe fest-
gesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------|----------|
| b) Veranstaltungen im Saal bis vier Stunden | 200,00 € |
| Tagessatz | 400,00 € |

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 %
des Tagessatzes berechnet.

5. Nutzung, Technik und Ausstattung

Soweit technische Anlagen oder Einrichtungen/Ausstattungen aus städtischem Besitz genutzt
werden sollen, hat dies ausschließlich durch sachkundiges Personal zu erfolgen.

6. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung

Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz
oder teilweise verzichtet werden, wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Be-
nutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem
Ermessen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung/ Ausstellung nicht auf Gewinnerzielung aus-
gerichtet ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden oder nachträglich wegfallen, erfolgt
eine rückwirkende Festsetzung des Nutzungsentgeltes für den gesamten Zeitraum der An-
mietung zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 50%.

7. Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch
eine Woche vor Nutzung an die Stadtkasse der Stadt Monheim am Rhein zu zahlen.



8. Weisungsrecht, Haftung, Zuwiderhandlung

Die von der Stadt Monheim am Rhein beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Weitere Regelungen zur Nutzung und Haftung sind dem Nutzungsvertrag bzw. der Hausordnung zu entnehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen vom 19.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 11.06.2024, außer Kraft.

